

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Dezember 1958

Nummer 133

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Landesregierung.
- B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.
- C. Innenminister.
- D. Finanzminister.
- E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.
- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

- G. Arbeits- und Sozialminister.
- H. Kultusminister.
- J. Minister für Wiederaufbau.
- II A. Bauaufsicht:
RdErl. 21. 11. 1958, Bauaufsichtliche Behandlung von Großraum-Heizapparaten. S. 2529.
- K. Justizminister.

J. Minister für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Bauaufsichtliche Behandlung von Großraum-Heizapparaten

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 21. 11. 1958 —
II A 3 — 2.722 Nr. 3410/58

Es sind Großraum-Heizapparate entwickelt worden, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, bezüglich ihrer Nennheizleistung den Kesseln größerer zentraler Heizungsanlagen entsprechen und in den zu beheizenden Räumen selbst aufgestellt werden sollen. Die Rauch- bzw. Abgase sollen in vielen Fällen nicht in gemauerte Schornsteine, sondern in Schornsteine aus Stahlblech abgeführt werden. Bei einzelnen Bauaufsichtsbehörden sind Zweifel aufgetreten, ob solche Feuerstätten in den zu beheizenden Räumen selbst aufgestellt und die Rauch- bzw. Abgase in einen Stahlblechschorstein abgeführt werden dürfen.

Zur bauaufsichtlichen Behandlung von Großraum-Heizapparaten wird deshalb bestimmt:

1 Aufstellung von Großraum-Heizapparaten

Die Aufstellung von Großraum-Heizapparaten in den zu beheizenden Räumen ist nur zulässig in solchen Räumen, deren Lage, Beschaffenheit und Nutzung keinen Anlaß zu Bedenken hinsichtlich der Feuersicherheit geben. Die Aufstellung ist daher unzulässig z. B. in Theatern, Zirkusgebäuden, Warenhäusern und Garagen*) sowie in allen Werks- und Betriebsräumen, in denen brennbare Stoffe gelagert oder verarbeitet werden bzw. in denen explosive Gase, Dämpfe oder Staube auftreten können.

*! Nach dem RdErl. v. 14. 7. 1956 — II A 3 — 2.052.0 Nr. 772/56 — (MBI. NW. S. 1678) sind mit flüssigen Brennstoffen betriebene Heizapparate dann nicht als Feuerstätte, Zündquelle, offenes Feuer oder Licht im Sinne der §§ 23 und 48 RGaO anzusehen, wenn sie auf Grund des § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten zu Koch-, Heiz- und Beleuchtungszwecken vom 6. November 1939 (RGBl. I S. 2173) i. d. F. der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 25. Mai 1956 (GS. NW. S. 667) zugelassen sind und neben dem Zulassungszeichen die Nummer des Prüfungsscheines der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig tragen.

2 Anordnung und Ausführung von Stahlblechschorsteinen

An Stelle gemauerter Schornsteine dürfen Schornsteine aus Stahlblech zur Abführung der Rauch- bzw. Abgase verwendet werden, wenn die Heizapparate in Räumen aufgestellt werden, deren Dach zugleich die Decke bildet, und wenn die Anordnung und Ausführung der Schornsteine den unter 2.1 bis 2.5 genannten Anforderungen entsprechen.

2.1 Jede Feuerstätte muß ihren eigenen Schornstein haben. Die Zusammenfassung von Stahlblechschorsteinen ist unzulässig.

2.2 Der Schornstein muß aus mindestens 2 mm dickem Stahlblech bestehen und senkrecht hochgeführt werden; er darf nur einmal bis zu einer Neigung von 60° gezogen werden. Er muß stand sicher, dicht und so angelegt und eingerichtet sein, daß er in allen Teilen ordnungsgemäß gereinigt und auf freien Durchgang geprüft werden kann. Unterhalb des Rauchrohres, das als Verbindungsstück zwischen Feuerstätte und Schornstein aus mind. 3 mm dickem Stahlblech zu fertigen ist, muß der Schornstein einen Stutzen von mindestens 30 cm Länge haben, in dem sich der Fuß ohne Verengung des Rauchrohres ablagern kann.

2.3 Der Schornstein aus Stahlblech muß entsprechend den Bestimmungen für Rauchrohre des § 19 der Bauordnung von ungeschützter brennbarer Umgebung mindestens 50 cm und von feuerhemmend umkleideter Umgebung mindestens 25 cm entfernt bleiben. Wird der Schornstein beim Durchführen durch das Dach mit einem Stahlblechmantel als Strahlungsschutz nach Bild 2 bzw. Bild 3 versehen, so genügt eine Entfernung von 25 cm von ungeschützter brennbarer Umgebung und eine Entfernung von 12 cm von feuerhemmend umkleideter Umgebung. Bei Pappdächern ist zwischen der Blecheinfassung des Schornsteines und der Dachpappe eine Zwischenlage aus Asbest oder einem gleichwertigen Material einzubringen.

Bild 2
Bild 3

2.4 Bei Dachkonstruktionen aus nicht brennbaren Baustoffen ist der Schornstein durch eine Rohrhülse aus mind. 3 mm dickem Stahlblech zu führen, da-

Bild 1

mit einer festen Verbindung zwischen Schornstein und Konstruktion vermieden wird und eine Ausdehnung des Schornsteines bei Erwärmung möglich ist. (Bild 1.)

Bei Anordnung eines Stahlblechmantels als Strahlungsschutz kann der mindestens 5 cm weite Raum zwischen Schornstein und Hülse entweder mit nicht brennbaren raumbeständigen Dämmstoffen ausgefüllt werden (Bild 2) oder zur Durchlüftung freibleiben (Bild 3). Bei der Ausführung nach Bild 2 muß der Zwischenraum oben regendicht und unten so abgeschlossen sein, daß die Dämmstoffe nicht herausfallen können. Bei Ausführung nach Bild 3 ist der Zwischenraum über Dach mit einer Abdeckung gegen den Eintritt von Regen zu sichern. Der freie Querschnitt des Luftraumes zwischen Schornstein und Stahlblechmantel darf durch die Verbindungsmitte bzw. Abstandhalter höchstens um 50% eingeschränkt werden. Die Verbindung muß so vorgenommen werden, daß die Ausdehnung des Schornsteinrohres bei Erwärmung möglich ist.

2.5 Schornsteine aus Stahlblech sind über der Mündung mit einer Regenhaube zu versehen und so hoch über die Dachfläche hinauszuführen, daß eine gute Ableitung der Rauch- bzw. Abgase gewährleistet und eine Gefährdung der Umgebung durch Funken, Rauch- bzw. Abgase vermieden wird. Bei Schornsteinen, die erheblich über die Dachfläche hinausragen, kann eine wärmedämmende Ummantelung und eine Verankerung gegen Umkippen gefordert werden. Die Ummantelung kann bei den Ausführungen nach Bild 2 und 3 dadurch erreicht werden, daß die als Strahlungsschutz vorgesehene Ummantelung höher hinaufgeführt wird.

3 Neben den maßgeblichen Bestimmungen der Bauordnung und diesen Richtlinien gelten:

3.1 bei den mit Gas betriebenen Heizapparaten die mit meinem RdErl. v. 16. 9. 1952 — II A 2.071 Nr. 1900/52 — (MBI. NW. S. 1343) bekanntgegebenen bauaufsichtlichen Richtlinien für die Aufstellung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken;

3.2 bei mit Öl betriebenen Heizapparaten die Bestimmungen meines RdErl. v. 16. 8. 1955 — II A 2 — 7.011 Nr. 1310-55 — (n. v.), betreffend Ölfeuerung in Heizanlagen.

4 Soweit diese Richtlinien den auf Grund der Preuß. Einheitsmusterbauordnung erlassenen Bauordnungen widersprechen, ist bei der bauaufsichtlichen Genehmigung von den entgegenstehenden Bestimmungen nach Maßgabe dieser Richtlinien Befreiung zu erteilen, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände entgegenstehen.

5 Die Baugenehmigungsbehörden haben über Erfahrungen mit Großraumheizapparaten den Regierungspräsidenten bzw. meiner Außenstelle Essen bis zum 1. 6. 1959 zu berichten. Die Regierungspräsidenten und meine Außenstelle werden gebeten, mir diese Berichte ggf. mit eigener Stellungnahme bis zum 1. 7. **T.** 1959 vorzulegen.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,
die Bauaufsichtsbehörden,
Staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

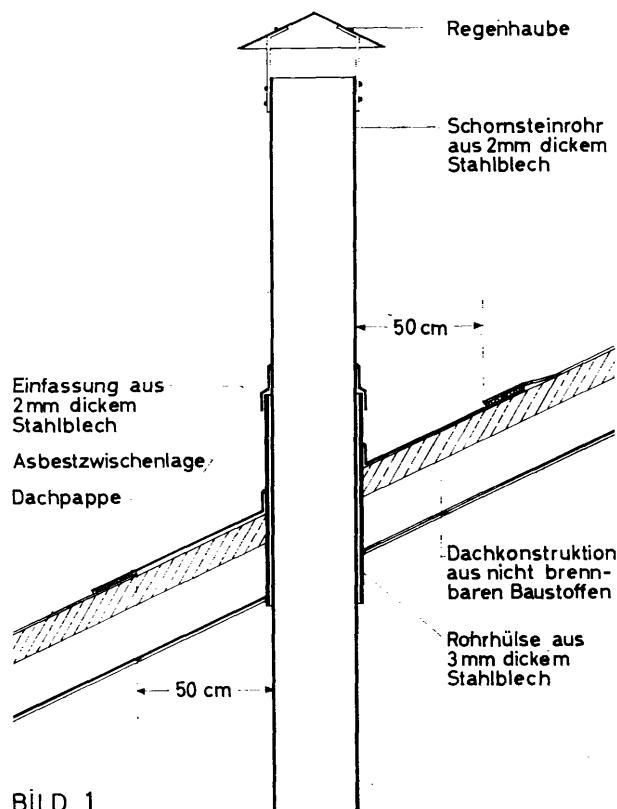
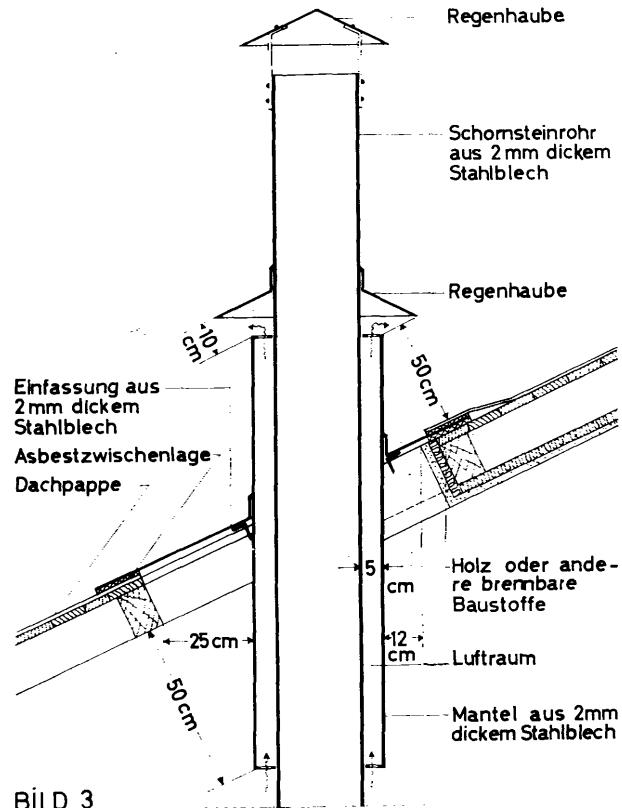
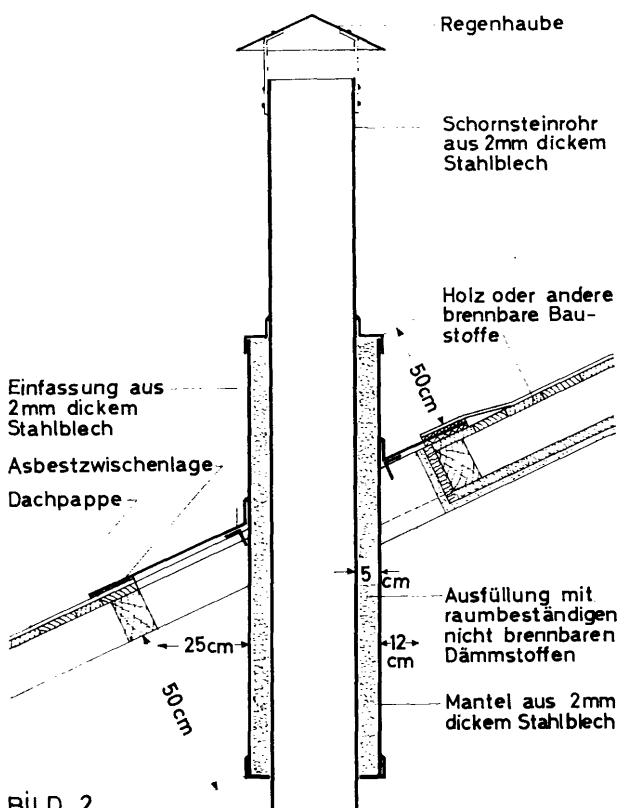


BILD 1



Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.
